

heeres; nur die Senatoren und die Städte besaßen ihre eigene Gerichtsbarkeit.

Für die Militärgewalt war vom Consistorium eine besondere Verwaltung angeordnet.

Die Bewohner des römischen Reiches zerfielen ihrer bürgerlichen Stellung nach in 5 Classen:

1) Die Senatoren, 2) die kleineren Grundeigenthümer, 3) das niedere Volk, 4) die Colonen und 5) die Sklaven.

Die Senatoren bildeten eine Art von Adel; vom Kaiser unmittelbar ernannt, besaßen sie gewisse Vorrechte, aber nicht ohne bedeutende Lasten. Sie hatten eine besondere Gerichtsbarkeit, waren frei von der Tortur, aber mußten höhere Abgaben zahlen, und sich in außerordentlichen Fällen auch zu Extra-Steuern bequemen.

Die zweite Classe, die der kleineren Grundbesitzer, machte den eigentlichen Mittelstand aus, und enthielt diejenigen Provinzialbewohner, die wenigstens 25 Joche (jugera) Grundeigenthum besaßen. Aus ihnen bestanden größtentheils die Curialen der Provinzialstädte.

Die dritte Classe wurde aus Krämern, Handwerkern und jenen Freien gebildet, die nicht Grundbesitz genug hatten, um zur zweiten Classe zu gehören. Obschon sie gewisse Vorrechte sich erfreuten, so waren sie doch von den Reichen sehr abhängig, und nahmen in den Provinzialstädten an der städtischen Verwaltung keinen Antheil.

Der größte Theil der Landbewohner, der eigentliche ackerbauende Stand, gehörte zur vierten Classe, zu den Colonen. Wahrscheinlich waren viele der kleineren Grundbesitzer durch schwere Abgaben und andere Umstände von den reicheren Grundbesitzern abhängig geworden, und so mögen die Colonen entstanden sein. Sie wurden nun aus Grundbesitzern Erbpächter der Ländereien, die früher ihr Eigenthum gewesen waren.

Die Colonen unterschieden sich dadurch von den freien Grundbesitzern, daß sie ihre Grundstücke nicht veräußern konnten, und an die Grundherren einen jährlichen Zins zu entrichten hatten, von den Sklaven aber durch Freiheit der